

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1370

vom 27. Mai 1969

hg

Gemeinde Eptingen/Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die reformierte Pfarrkirche von Eptingen steht über hoher Stützmauer direkt über der Dorfstrasse neben dem Schulhaus und dominiert in erhöhter Lage das Dorf. Das bestehende Langhaus wurde 1721 anstelle einer im 14. Jahrhundert erwähnten Kapelle errichtet. 1841 ersetzte man den Chor durch einen Rechteckabschluss, der bis zur Stützmauer führt, so dass eine Saalkirche entstand. Bei der Einrichtung eines neuen Geläuts im Jahre 1879 erbaute man auf der nördlichen Längsseite einen Turm, der zugleich die Eingangevorhalle enthält. Sein Abschluss wurde 1934 durch einen Spitzhelm ersetzt. Bei der Renovation von 1965/67 entfernte man die alte Ausstattung und ersetzte die Empore durch eine neue.

Die Kirche übernimmt als Längsrechteckiger Bau unter Satteldach den Typus der Baselbieter Landkirchen, ursprünglich mit Dachreiter. Der an der Längsseite im 19. Jahrhundert errichtete Turm entspricht den Anforderungen der im 19. Jahrhundert üblichen Anschaffung von harmonischen Geläuten und zugleich dem Streben nach weithin sichtbaren, repräsentativen Kirchtürmen.

Das Innere besass ursprünglich eine Querschiffbetonung des Predigtraumschemas. Diese ist bei der letzten Renovation zugunsten einer Längsachse mit Westeingang aufgegeben worden. Die Proportionen des Raumes übernehmen das strenge Saalschema, die Details, darunter vor allem die Fenster, erinnern noch ans 18. Jahrhundert. Gesamthalt betrachtet ist die Situation und Stellung der Kirche, der Turm und das Aeussere als Teil des Dorfbildes erfasst. Historisch und kunsthistorisch gesehen überwiegen die Bautraditionen des 18. und 19. Jahrhunderts.

Der Gemeinderat von Eptingen hat sich mit Schreiben vom 9. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

- ://: 1. Die Kirche mit Hof und Stützmauer, gelegen auf Parzelle Nr. 32 ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Eptingen

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Waldenburg

an das Hochbauamt, Abtl. Kirchen und Pfarrhäuser

an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Chering